JOURNAL

Clostermann Jasper Partnerschaft mbB
sicher unternehmen

NOVEMBER 2021 #3

Der Informationsdienst der Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB

www.clostermann-jasper.de

CJP UNTERSTÜTZT GASTRONOVI BEI PIONIERARBEIT UND DIGITALISIERUNG IN DER GASTRONOMIE

ÜBER DAS UNTERNEHMEN

Die gastronovi GmbH ist Branchen-Vorreiter in der Entwicklung einer Software-Komplettlösung rund um die Bedürfnisse der Gastronomie und gestaltet damit die Zukunft der Branche in Deutschland, Österreich, der Schweiz sowie Frankreich und weiteren EU-Ländern.

Das Unternehmen mit Sitz in Bremen wurde 2008 von Andreas und Karl Jonderko, Christian Jaentsch und Bartek Kaznowski gegründet und beschäftigt ca. 100 Mitarbeiter.

www.gastronovi.com

Interview im Oktober mit
Andreas Jonderko
Geschäftsführer gastronovi GmbH

Bitte stellen Sie die gastronovi GmbH kurz vor.

Jonderko: Die gastronovi GmbH bietet als Full-Service-Experte für die Gastronomie intelligente Komplettlösungen, die alle Bereiche der (Hotel-)Gastronomie organisiert: Von Kassensystem, Tischreservierung über Marketing, Warenwirtschaft oder Kalkulation bis zum Gäste-Bestellsystem und vielem mehr. Alles soll dazu beitragen, dass die Gastronomie Freude macht – vor allem unseren Kunden, aber auch deren Gästen. Wir entwickeln nicht nur eine All-In-One-Softwarelösung, sondern verstehen uns auch als Full-Service-Dienstleister. Es ist wichtig, nicht nur eine Software auf den Markt zu bringen. Wir bieten Services dazu an, damit die Gastronomen wirklich erfolgreich und effektiv unsere Softwareprodukte in ihrem herausfordernden Geschäft einsetzen und so den Arbeitsalltag einfacher gestalten können.

Phil Knight (Mitbegründer und Ex-CEO von Nike) soll gesagt haben: „We have got a strategic plan! Its called - doing things" wie bewerten Sie diese Aussage aus unternehmerischer Sicht?

Jonderko: Ich gehe da voll mit. Für mich steckt hinter der Aussage die Kernbotschaft, dass Unternehmer etwas unternehmen sollen. Es ergibt manchmal mehr Sinn, Dinge einfach mal zu tun, anstatt bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag alles auszudiskutieren, nur um alles, was schiefgehen könnte, auszuschließen. Viele Unternehmer bremsen sich und ihre Unternehmen damit und lassen Opportunitäten liegen. Wir bei gastronovi machen lieber mal einen Fehler und lernen daraus. Nur wer „Dinge tut", kann auch Ziele oder eine Vision erreichen.

Welche Entwicklungen beschäftigen Ihr Unternehmen und die Branche aktuell besonders?

Jonderko: Aktuell beschäftigt uns die Pandemie am meisten. Einerseits gibt es momentan eine harte Zeit für die Gastronomie, weil die Gäste gehemmt sind; die Gastronomen müssen neue Investitionen durch die Auflagen stemmen, sich um die finanziellen Unterstützungen kümmern, ihr Geschäft auf Lieferung und/oder Abholung umstellen. Auf der anderen Seite bietet die Pandemie eine große Chance, aus dem Alltag herauszubrechen und sich mit den eigenen Prozessen und Herausforderungen zu beschäftigen. Die größte Herausforderung für die Branche ist das Thema Personal, das sich durch die Auswirkungen der Pandemie verstärkt hat – viele unserer Kunden suchen verzweifelt nach Fachkräften. Dies gilt es, in Zukunft mit der IT zu unterstützen, damit die Gastronomie für die Angestellten mehr Spaß bringt.

Was macht aus Ihrer Sicht eine gelungene Zusammenarbeit aus?

Jonderko: Faire und offene Partnerschaftlichkeit auf Augenhöhe. Eine Zusammenarbeit – egal ob zwischen Dienstleister und Kunde, eine Kooperation zweier Unternehmen oder auch die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitenden – ist immer eine Beziehung und muss für beide Seiten funktionieren. Wir versuchen, wo immer möglich, Konsens zu schaffen und möglichst wenig Kompromisse einzugehen.

Erzählen Sie von einem gemeinsamen Projekt mit CJP. Worin lag der Mehrwert?

Jonderko: Die gastronovi GmbH hat in der Vergangenheit mit einem großen Payroll-Dienstleister gearbeitet. Die Zusammenarbeit gestaltete sich zunehmend schwieriger (hohe Aufwände und Kosten für Fehlerbehebung). Zudem waren unsere Kolleg:innen sehr frustriert, da die Verlässlichkeit fehlte. Mit der Umstellung des HR-Management-Systems wechselten wir auch mit unserer Lohnbuchhaltung zu CJP. Eine enge Abstimmung mit festen Ansprechpartnern machte sowohl den System- als auch Dienstleisterwechsel nahezu mühelos. Das ganze Projekt war professionell koordiniert und die Umstellung gelang problemlos. Der größte Mehrwert für uns besteht in der reibungslosen, schnellen und jederzeit verlässlichen Kommunikation und den überaus kompetenten Ansprechpartnern bei CJP, die auf unserer Seite wiederum zu Zeitersparnis führen, die uns mehr Raum für unsere Kernaufgaben ermöglicht.

Wie wird sich Ihr Geschäftsmodell künftig verändern? Für welche Herausforderungen möchten Sie Lösungsansätze finden?

Jonderko: Die größte Herausforderung in den kommenden Jahren sehe ich beim Personal sowie in der Prozessoptimierung und Automatisierung. Wir sehen uns als ganzheitlicher Prozessoptimierer und wollen das Personal in den Betrieben mit modernen IT-Systemen sowie künstlicher Intelligenz entlasten. Dabei wollen wir auch ein gutes Kunden-/Gästeerlebnis ermöglichen, damit wir wieder mehr Zulauf von Bewerbern in der Branche erfahren und das Personal nicht mehr überlasten.

Wie hat die Corona-Pandemie Ihr Mindset verändert?

Jonderko: Die Corona-Pandemie ist ein Innovationsbeschleuniger für die Digitalisierung. Viele unserer Kunden haben die Notwendigkeit, aber vor allem auch die Möglichkeiten unserer digitalen Lösungen erkannt und auch unsere Hilfspakete genutzt, die wir glücklicherweise anbieten konnten, um unsere Gastronomiekunden in dieser schweren Zeit zu unterstützen. Der Zuspruch ist enorm und bestätigt uns darin, unseren Weg weiter so zu gehen, wie bisher.

HERZLICH WILLKOMMEN IN UNSERER NEUEN NIEDERLASSUNG IN OLDENBURG – HEREINSPAZIERT!

Seit dem 01. Juli 2021 sind wir nun auch in Oldenburg für Sie vertreten – mitten im Stadtzentrum in der Nähe des Hafens. Wie bereits an unseren Standorten in Bremen und Hamburg, bieten wir unseren Mandanten auch in Oldenburg mit mehr als 70 Jahren Erfahrung umfassende Expertise in den Bereichen Steuerberatung, Wirtschafsprüfung und betriebswirtschaftlicher Beratung an. Besuchen Sie uns gerne! Einen ersten Eindruck zeigen wir Ihnen hier: →

clostermann-jasper.de/oldenburg

EIN BEITRAG ZUR STEUERGESTALTUNG FOLGE 7: STEUERGESTALTUNGEN MIT HILFE VON ORGANSCHAFTEN

Ertrag- und umsatzsteuerliche Organschaften stellen für viele Unternehmensgruppen eine gute Gestaltungsmöglichkeit dar, um Steuervorteile zu nutzen oder auch um Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Ertragsteuerliche Organschaft
Durch aktive vertragliche Gestaltung kann bewusst eine körperschaftsteuerliche/gewerbesteuerliche Organschaft installiert werden, um eine möglichst günstige Konzerngruppenbesteuerung mit Verlustverrechnung zu erzeugen. Hierzu ist der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages erforderlich, in dem sich die Organgesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen bzw. der Organträger sich zum Ausgleich eines Verlustes der Organgesellschaft bereit erklärt. Das Steuerrecht fordert darüber hinaus weitere Voraussetzungen, wie z.B. eine Mindestvertragsdauer von 5 Jahren, die zu erfüllen sind und bei Missachtung zur Versagung der steuerlichen Organschaft führen können.

Nachfolgend soll ein inländisches Praxisbeispiel den Vorteil einer entsprechenden Gruppenbesteuerung verdeutlichen: Tochterkapitalgesellschaft 1 („T1") hat jedes Jahr einen dauerhaften ertragsteuerlichen Verlust von -100 T€ und Tochterkapitalgesellschaft 2 („T2", also die Schwestergesellschaft zu T1) einen dauerhaften Steuergewinn von 200 T€. Die beiden Gesellschaften hängen unter der Mutterholdingkapitalgesellschaft („M-GmbH"), welche selbst nicht operativ tätig ist und vereinfacht jedes Jahr ein Steuerergebnis von 0 T€ erzielt. Der Ertragsteuersatz soll vereinfacht 30 % betragen (für KSt, GewSt und SolZ). Ohne Organschaft wird T1 auf Dauer einen ertragsteuerlichen Verlustvortrag aufbauen, welcher nicht genutzt werden kann. T2 wird eine Steuer von 60 T€ (= 200 x 30 %) zu tragen haben. Insgesamt beträgt damit der Steuergewinn der Gruppe unternehmensweit saldiert 100 T€ bei einer Steuerlast von 60 T€. Wird nun eine ertragsteuerliche Organschaft der beiden Tochtergesellschaften mit der M-GmbH geschaffen, wird der Gewinn/Verlust der Töchter saldiert auf Ebene der M-GmbH transferiert – es kommt zur aktiven und sofortigen Verlustnutzung! Die M-GmbH versteuert nur noch 100 T€ (200 T€ – 100 T€). Die Steuerlast beträgt damit nur noch die Hälfte – nämlich 30 T€.

Es gilt jedoch, die gesetzlichen Anforderungen an die Organschaft nach dem KStG, die durch Gesetzgeber und Rechtsprechung laufend verändert und weiterentwickelt werden, aufmerksam im Blick zu haben, um unerwünschte steuerliche Effekte zu vermeiden.

Umsatzsteuerliche Organschaft
Anders als bei der ertragsteuerlichen Organschaft, die eine aktive vertragliche Gestaltung erfordert, liegt nach deutschem Umsatzsteuerrecht bereits eine umsatzsteuerliche Organschaft vor, wenn ein Unternehmen finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein anderes Unternehmen eingegliedert ist. Sicherlich ist auch hier durch gezieltes Handeln die Organschaft steuerbar, wenngleich sie auch mit einem höheren Überwachungserfordernis behaftet ist. Schließlich bietet auch die umsatzsteuerliche Organschaft Gestaltungsvorteile, wie eine Vereinfachung bei der Veranlagung, Senkung von Verwaltungskosten oder ggf. die Verbesserung der Vorsteuerquote.

Die Umsetzung der umsatzsteuerlichen Organschaft kann sich demnach ebenfalls als sehr schwierig erweisen. Denn gerade in den letzten Jahren waren die Voraussetzungen für das Bestehen der umsatzsteuerlichen Organschaft verstärkt Gegenstand der Rechtsprechung von EuGH und BFH.

Können wir Ihnen bei der Gestaltung einer Organschaft helfen? Sprechen Sie uns an!

Ihr Ansprechpartner:

Tobias Kiehl
Steuerberater & Partner

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) / Zert. Berater für den Kauf u. Verkauf v. Untern./M&A (IFU/ISM gGmbH)

tk@clostermann-jasper.de
0421 16237-0

SOMMERFEST BEI CLOSTERMANN UND JASPER – „WILLKOMMEN ZURÜCK"

Durch die Pandemie war es 2020 leider nicht möglich, ein traditionelles Sommerfest bei Clostermann & Jasper auszurichten.

Unsere Sommerfeste sind bekanntermaßen immer „legendär" und meistens mit der ein oder anderen sportlichen Aktivität verbunden, wie beispielsweise unserer Speedbootfahrt in 2019, bei der einige Gäste auch mal nass wurden.

2021 sollte die Tradition endlich fortgeführt werden und getreu dem Motto „Willkommen zurück" freuten sich alle auf ein gemeinsames „Wiedersehen".

Ihre Ansprechpartnerin:

Antje Kaden
Backoffice Assistant

a-kaden@clostermann-jasper.de
0421 16237-210

Doch was würde uns in diesem Jahr erwarten? Die Spekulationen waren groß – umso größer war die Freude, als der Foodtruck von „Curry-Kitchen" auf den Hof rollte. Dieser sollte uns mit seinem tollen Angebot an Speisen ordentlich verköstigen.

Bei entspannter Atmosphäre im Freien auf dem Hof bei CJP gab es Currywurst, Pommes frites und Burger, so dass für jeden, auch Vegetarier, etwas dabei war. Alles wurde frisch zubereitet und konnte direkt von der Hand in den Mund verspeist werden. Bei schönen Gesprächen und ausgelassener Stimmung wurde, natürlich unter Einhaltung der Hygienevorschriften, ein schönes „Willkommen zurück"-Sommerfest gefeiert.

Entspannt sich die Lage der Pandemie weiterhin so wie jetzt, sind die nächsten Sommerfeste wieder eine regelmäßige Tradition. Wir freuen uns schon darauf!

WAS MACHT EINEN GUTEN M&A-DEAL AUS UND WAS SIND DIE STOLPERSTEINE?

Die Zahl der Unternehmenskäufe und -verkäufe in Deutschland nimmt statistisch ständig zu. Anlässe gibt es auch im Mittelstand zuhauf – fehlende Nachfolger, Geschäftsausweitung, (Ein-)Kauf von Knowhow. Wer über Mergers and Acquisitions (M&A) entscheidet, dürfte jedoch die wesentlichen Sorgen kennen: „Lohnt sich der Deal? Bringt er die erhofften Resultate? Worauf muss man achten?"

Der Kauf oder Verkauf eines Unternehmens kann grundsätzlich eine äußerst attraktive Unternehmenstransaktion sein und ist damit im Mittelstand ein wichtiges Thema. Er ist jedoch mit zahlreichen steuerlichen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Hürden verbunden, die es erfolgreich zu meistern gilt. Weder Investoren noch Unternehmensinhaber verfügen regelmäßig über die gesamte notwendige Expertise. Hier ist die Auswahl von guten Beratern entscheidend. Clostermann & Jasper durfte in seiner Geschichte bereits eine Vielzahl von unterschiedlichen M&A-Transaktionen begleiten und konnte daher bereits vielfach hinter die Kulissen blicken und neben erfolgreichen Transaktionen auch das (langfristige) Scheitern von M&A-Deals mitverfolgen. Unseres Erachtens sind dies die Top-3 Gründe, warum M&A-Deals scheitern respektive nicht den erwarteten Nutzen stiften:

(1) „Keinen betriebswirtschaftlich kühlen Kopf bewahrt" – Die „Zahlen" müssen überzeugen – wenn bereits die finanziellen und wirtschaftlichen Kennzahlen des Zielunternehmens nicht passen, wird es in der Regel schwer, eine erfolgreiche Transaktion zu erzielen. Häufig werden Deals mit Synergieeffekten gerechtfertigt – die am Ende des Tages viel kleiner sind als erwartet. Daher raten wir dazu, immer erst die Zahlen zu prüfen.

(2) „Verkannt, dass es immer um Menschen geht" – Der Erfolg eines M&A-Deals hängt maßgeblich von der Post Merger Integration ab. Erfolgreich ist die Übernahme eines Unternehmens erst, wenn die Integration gelungen ist – also ein gekauftes Unternehmen auch in die Unternehmensgruppe bzw. deren Unternehmenskultur erfolgreich aufgenommen werden konnte. Hier sind es oft die Menschen und Prozesse, die zueinanderfinden müssen und sich künftig unterstützen müssen. Stimmt hier die „Chemie" nicht, wird es schwer.

(3) „Unrealistische Vorstellungen" – Auf der einen Seite gibt es oftmals überzogene Preisvorstellungen, daher sollte vor dem Start des M&A-Prozesses eine professionelle Unternehmensbewertung erstellt werden. Den Dreh- und Angelpunkt einer jeden Unternehmensbewertung stellt die Planung dar. Gerade Verkäufer neigen dazu, ihr Unternehmen zu überschätzen – da helfen klare Zahlen und Bewertungen. Des Weiteren ist der Faktor Zeit enorm wichtig. Wir rechnen mindestens mit sechs bis zwölf Monaten für einen Firmenverkauf, oft auch länger. Dies erscheint eine sehr lange Zeitspanne, hat sich aber in der Praxis oftmals als notwendig bestätigt.

Wir freuen uns daher, Sie in einem M&A-Deal zu unterstützen. Neben unseren steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Erfahrungen bei Unternehmenskäufen verfügen wir seit kurzem mit unserem Partnerkollegen Tobias Kiehl über einen zertifizieren Berater für den Kauf und Verkauf von Unternehmen und M&A (IFU/ISM gGmbH).

Ihr Ansprechpartner:

Torsten Jasper
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater & Partner

tj@clostermann-jasper.de
0421 16237-0

ERLEICHTERUNG BEI DER BESTEUERUNG VON PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN (PV-ANLAGEN) AUF DEM PRIVATEN EIGENHEIM

2020 wurden in Deutschland 184.000 neue Solarstromanlagen mit einer Leistung von knapp 5 Gigawatt neu installiert (Vorjahr: 3,8 GW). Bei Eigenheimbesitzern gab es einen Rekordzubau und eine Verdoppelung der Solarnachfrage. Die Solarwirtschaft erwartet, dass die Politik bei der Energiewende künftig verstärkt auf Solartechnik setzt. (Quelle: Bundesverband Solarwirtschaft (BSW), Pressemeldung vom 02.02.2021 „Solarboom auf privaten Dächern").

Bislang haben Personen und Mitunternehmerschaften, die ausschließlich eine oder mehrere PV-Anlagen betreiben und damit Strom erzeugen i.d.R. in Höhe der vom Netzbetreiber gewährten Vergütung Einnahmen aus einer gewerblichen Betätigung i.S.d. § 15 EStG erzielt. Dies hatte zur Folge, dass jährlich der Gewinn aus dem Betrieb der PV-Anlage i.d.R. mittels einer Einnahmenüberschussrechnung ermittelt und im Ergebnis in der privaten Steuererklärung (als Einkünfte aus Gewerbebetrieb) angegeben werden musste. Zwar enthielt das Gewerbesteuergesetz seit 2019 eine Vorschrift zur Befreiung von der Gewerbesteuer, allerdings hat diese Befreiung nicht von der Abgabe einer Gewerbesteuererklärung entbunden, in welcher die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachzuweisen waren.

Um den Solarboom auf der einen Seite nicht durch Steuerbürokratie auf der anderen Seite auszubremsen, hat die Finanzverwaltung zuerst mit einem BMF-Schreiben vom 02.06.2021 und nunmehr aktuell mit einem BMF-Schreiben vom 29.10.2021 zur ertragsteuerlichen Einordnung von Betreibern von PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW reagiert.

Vereinfacht können Einnahmen aus dem Betrieb aller PV-Anlagen der Person bzw. Mitunternehmerschaft als „Liebhaberei" deklariert werden, die folgende Kriterien erfüllen:

- Sie verfügen in Summe über eine installierte Leistung von bis zu 10 KW.
- Sie wurden nach dem 31. Dezember 2003 oder vor mehr als 20 Jahren in Betrieb genommen.
- Der (teilweise) Verbrauch des durch die Photovoltaikanlage/das BHKW erzeugten Stroms durch einen Mieter oder zu anderweitigen eigenen oder fremden betrieblichen Zwecken muss technisch ausgeschlossen sein. Dies gilt nicht, wenn die Mieteinnahmen 520 Euro im Veranlagungszeitraum nicht überschreiten. Wird die Photovoltaikanlage/das BHKW von einer Mitunternehmerschaft betrieben, reicht es aus, wenn der erzeugte Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist und daneben von mindestens einem Mitunternehmer privat zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Die Regelung stellt ein Wahlrecht dar. Liebhaberei-Einkünfte aus der PV-Anlage sind der Privatsphäre der Eigenheimbesitzer zuzuordnen und müssen deshalb künftig nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Es braucht für die PV-Anlage daher auch keine Anlage EÜR mehr elektronisch übermittelt zu werden. Die Regelung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Wird der Antrag auf Anwendung der Vereinfachungsregelung gestellt, gilt diese für das Jahr der Antragstellung und alle Folgejahre. Positiver Nebeneffekt: Auch die Abgabe einer Gewerbesteuererklärung erübrigt sich dadurch.

Übrigens: bei Neuanlagen, die nach dem 31.12.2021 in Betrieb genommen werden, ist der Antrag bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums zu stellen, der auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt. Bei Altanlagen (Inbetriebnahme vor dem 31.12.2021) ist der Antrag bis zum 31.12.2022 zu stellen. Ausgeförderte Anlagen (Anlagen, die vor dem 01.01.2004 in Betrieb genommen wurden) können frühestens nach 20 Jahren Betriebsdauer zur Liebhaberei übergehen. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums zu stellen, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem letztmalig die erhöhte garantierte Einspeisevergütung gewährt wurde.

Bei der Vereinfachungsregelung handelt es sich um eine widerlegbare Fiktion, d.h. es bleibt dem Steuerpflichtigen überlassen, eine Gewinnerzielungsabsicht nachzuweisen. Aber Achtung: Umsatzsteuerlich wurden durch das BMF-Schreiben keine Änderungen veranlasst. Es bleibt bei den umsatzsteuerlichen Pflichten.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns an.

Ihre Ansprechpartnerin:

Dana Milenković
Steuerberaterin & Standortleiterin Oldenburg

d-milenkovic@clostermann-jasper.de
0441 4057070-25

DAS NEUE KÖMOG – NEUE GESTALTUNGSOPTIONEN FÜR PERSONENHANDELS- UND PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFTEN

Am 25.06.2021 hat der Gesetzgeber das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (kurz: "KöMoG") auf den Weg gebracht. Mit dem neu eingeführten § 1a KStG wird für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ab dem Jahr 2022 eine Option zur Körperschaftbesteuerung eingeführt. Dies ist ein steuerliches Novum.

Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern wird nun die Möglichkeit eröffnet, Gewinne nach den Regelungen der Körperschaftsteuer zu thesaurieren und dabei die Rechtsform der Personengesellschaft beizubehalten. Die Ausübung der Option zur Körperschaftsbesteuerung erfolgt durch unwiderruflichen Antrag der Gesellschaft bei dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt. In der Vergangenheit war ein Wechsel der Besteuerungssystematik nur durch einen gesellschaftsrechtlichen Formwechsel nach dem Umwandlungsgesetz möglich, der auch zivilrechtliche Änderungen mit sich bringt. Durch die neue Option bleibt die Personenhandels- bzw. Partnerschaftsgesellschaft zivilrechtlich allerdings bestehen. Ob eine Gesellschaft von der Option Gebrauch machen sollte, oder nach geltender Rechtssystematik weiterhin nach dem Transparenzprinzip versteuert, muss daher gut bedacht werden. Verlockend ist sicherlich die günstige Besteuerung der Gesellschaft.

Durch Ausübung der Option wird die Personenhandels- bzw. Partnerschaftsgesellschaft nämlich ebenso wie eine Kapitalgesellschaft nur mit 15 % Körperschaftsteuer besteuert werden. Auch für Zwecke der Gewerbesteuer gilt die optierende Gesellschaft sodann als Kapitalgesellschaft. Gesellschafter der Gesellschaft werden infolgedessen wie Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft behandelt.

Aufgrund der vielen steuerlichen Besonderheiten von Personengesellschaften – zu nennen wäre hier beispielsweise die besondere Besteuerung des Sonderbetriebsvermögens oder Betriebsaufspaltungen – könnten allerdings bei einer nicht ausreichend durchdachten Option erhebliche ungewünschte steuerliche Folgen eintreten.

Zu erwähnen ist auch, dass für andere steuerliche Nebengesetze, wie beispielsweise das Schenkungs- und Erbschaftsteuergesetz oder das Grunderwerbsteuergesetz, keine Änderungen in der Besteuerung bei einer Option eintreten.

Wie vor einer Unternehmensumstrukturierung sollten daher alle Vor- und Nachteile analysiert und offengelegt werden, bevor die Gesellschaft einen entsprechenden Antrag einreicht.

Sehr gerne beraten wir Sie und analysieren mit Ihnen zusammen mögliche Vor- und Nachteile. Sprechen Sie uns gerne an!

Ihre Ansprechpartnerin:

Regina Ditter
Steuerberaterin
r-ditter@clostermann-jasper.de
040 5302965-516

Ihre Ansprechpartnerin:

Marie-José Bock
Steuerberaterin
Certified Valuation Analyst (CVA)
m-bock@clostermann-jasper.de
0421 16237-380

AUSBILDUNG ERFOLGREICH ABGESCHLOSSEN

Im August 2018 habe ich meine Ausbildung zum Steuerfachangestellten bei Clostermann & Jasper begonnen und im Juli 2021 erfolgreich absolviert. Mit besonderem Blick auf die Digitalisierung war ich in dieser Zeit nicht nur mit dem Erstellen von Finanzbuchführungen und Lohnabrechnungen sowie Jahresabschlüssen und Steuererklärungen beschäftigt, sondern auch mit Datenimporten, Schnittstellen und digitalen Prozessoptimierungen.

Nun blicke ich zurück auf 3 Jahre, in denen ich sowohl in der Berufsschule als auch in der Kanzlei sowie bei Mandanten vor Ort eine Menge neuer Menschen kennenlernte und mir viel Wissen im Steuerrecht aneignen konnte. Dabei stellte die Pandemie gewohnte Abläufe auf den Kopf: So gab es plötzlich nur noch digitalen Unterricht mit Online-Videokonferenzen und Selbststudium.

Vorteilhaft war hier wiederum, dass man sich im Selbststudium die Zeiten selbst einteilen konnte, während es im Präsenzunterricht nicht der Fall war. Klausuren wurden verschoben, die Zwischenprüfung und Abschlussprüfung wurden mit Maske geschrieben, die Abschlussfeier fiel aus, die Praxiszeit verlagerte sich ins HomeOffice und so war alles neu. Dank der fortschrittlichen Digitalisierung bei Clostermann & Jasper konnte ich auch von zu Hause aus meine Ausbildung fortführen, ohne dass es an technischem Equipment oder Kommunikation mit den Kolleg:innen fehlte. Zum Ende meiner Ausbildung kehrte glücklicherweise wieder „Normalität" ein: Man freute sich auf den Präsenzunterricht in Halbgruppen und die Gespräche mit Mandanten vor Ort, die immer häufiger die Telefonate und Online-Meetings ersetzten. Im Anschluss an meine Ausbildung studiere ich nun dual im 3. Semester an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung den Studiengang Steuern und Recht. Damit habe ich ausbildungsintegriert bereits zu Beginn des 3. Lehrjahres begonnen, um so neben der Theorie im Studium auch weiter parktische Erfahrungen sammeln zu können

Ihr Ansprechpartner:

Dustin Dietrich
Steuerfachangestellter / Assistent digitale Prozesse
d-dietrich@clostermann-jasper.de
0421 16237-141

Impressum

Herausgeber:
Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
V.i.S.d.P. Tobias Stuber

Kleiner Ort 5, 28357 Bremen
T +49 421 16237-0 | F +49 421 16237-250
Reimersbrücke 5, 20457 Hamburg
T +49 40 5302965-0 | F +49 40 5302965-650
Kleine Kirchenstraße 7, 26122 Oldenburg
T +49 441 405707010 | F +49 441 4057070-90
info@clostermann-jasper.de
www.clostermann-jasper.de

Realisation:
AI Digital Consulting
www.iseri.com

Bildnachweis: Wenn nicht anders gekennzeichnet, liegen die Fotorechte bei Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB.
S.1 gastronovi GmbH
S.2 Adobe Stock: deagreez;
S.3 Adobe Stock: insta_photos, galam;
S.4 Adobe Stock: itchaznong

Haftungsausschluss:
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.